

Marktordnung

AGB und Teilnahmebedingungen Stand 01/2026

PIDOS Kinderkram*



- § 1** Veranstaltende Stelle ist der Depot e.V., nachstehend als „Veranstaltungsträger“ bezeichnet.
- § 2** Eine Reservierung ist nur gültig bei voller Bezahlung per Vorabüberweisung. Eine Reservierung kann jederzeit vom Veranstaltungsträger ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder widerrufen werden.
- § 3** Bei Rücktritt durch ausstellende Personen bis 7 Tage vor der Veranstaltung werden keine Kosten erhoben. Bei späterem Rücktritt oder Nichterscheinen am Tag der Veranstaltung bis spätestens 30 Min. vor Beginn der Marktzeit ist die Standmiete zu 100% fällig. Erfolgt kein Erscheinen bis 30 Min. vor Beginn der Marktzeit, ist der Veranstaltungsträger berechtigt, den gemieteten Platz anderweitig zu vergeben.
- § 4** Ausstellende Personen haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Auch wenn dieser vorher abgesprochen war, kann ein anderer Platz zugewiesen werden. Die ausstellende Person ist verpflichtet, am jeweiligen Stand für die Einhaltung jeglicher Verordnungen und Gesetze, wie z.B. GewO. Hygienegesetze, GastG. usw. zu sorgen.
- § 5** Mit dem Aufbau der Stände darf nicht vor der vom Veranstaltungsträger angegebenen Zeit begonnen werden.
- § 6** Die gemietete Standfläche darf nicht an Dritte weitervermietet werden.
- § 7** Die ausstellende Person ist verpflichtet, den Stand während der festgesetzten Markt- oder Veranstaltungszeit geöffnet zu halten, bei vorzeitigem Abbau oder Schließung des Verkaufsstandes ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstaltungsträger wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € fällig. Die Aufsichtspflicht für die Verkaufsstände obliegt den jeweils betreibenden Personen. Wird eine Bewachung durch den Veranstaltungsträger veranlasst, so ist diese jedoch ohne Gewähr. Ein Schadenersatzanspruch für ausstellende Personen erwächst hieraus nicht.
- § 8** Das Befahren des Marktgeländes während der festgesetzten Marktzeit ist ausdrücklich untersagt.
- § 9** Die ausstellende Person ist verpflichtet, die gemietete Fläche, sowie einen Meter (1m) vor dem Stand und bis zur Fläche der direkten Nachbarstände zu reinigen. Der entstandene Müll ist eigenständig zu entsorgen. Bei Verstößen gegen diese Bedingung ist ein Reinigungsentgelt in Höhe von 100,00 € an den Veranstaltungsträger zu zahlen. Vor Veranstaltungsbeginn wird am Tag der Veranstaltung gegen eine Pfandmarke ein Müllpfand in Höhe von 10,00 € (in bar) erhoben. Nach Abnahme der Standfläche durch den Veranstaltungsträger (nach Beendigung der Veranstaltung), wird das Pfandgeld gegen Rückgabe der Pfandmarke erstattet.
- § 10** Der Veranstaltungsträger ist berechtigt, eine Veranstaltung jederzeit absagen, abbrechen, verkürzen oder verlegen. Bei Verlegung oder Absage einer Veranstaltung werden die gezahlten Standgelder für den Verlegungstermin bzw. einen Ersatztermin gutgeschrieben. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz entsteht nicht. Bei Ausfall einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt wie z.B. Sturm, wird kein Ersatz gewährt.
- § 11** Mit dem Verkauf darf nicht vor der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Der Verkauf ist mit dem Ende der Marktzeit sofort zu beenden.
- § 12** Mit dem Abbau der Stände darf erst mit Ende der Marktzeit oder Veranstaltung begonnen werden. Der Abbau der Stände und die Platzreinigung muss spätestens 60 Min. nach Ende der Marktzeit oder Veranstaltung abgeschlossen sein.
- § 13** Musik, Video, Film oder Rundfunkgeräte dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters benutzt werden. Für die Anmeldung und Gebühren gegenüber der GEMA oder anderen Bezugsberechtigten Stellen ist die ausstellende Person selbst verantwortlich.
- § 14** Der Verkauf von Speisen, Getränken, Lebens- und Genussmitteln ist nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstaltungsträger gestattet. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und das Mitführen der erforderlichen Unterlagen wie z.B. Gesundheitszeugnis, Bierbuch usw. ist die ausstellende Person selbst verantwortlich.
- § 15** Es liegt in der Verantwortung der ausstellenden Personen, sich über alle Verordnungen und Gesetze die im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen selbst zu informieren. Der Verkauf von Waffen, (Schuss-,

Hieb- und Stichwaffen), nationalsozialistischen Artikeln, Raubkopien, Plagiate von Markenfirmen, jugendgefährdenden Medien und geschützten Tierpräparaten auf Messen, Ausstellungen und Märkten ist strafbar!

- § 16** Der Veranstaltungsträger übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit der Veranstaltung, d.h. auch vor und nach der Marktzeit oder Veranstaltungsdauer das Haus- und Platzrecht aus. Den Anweisungen des Veranstaltungsträgers und seiner Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Zu widerhandlungen kann der Stand des Ausstellenden mit sofortiger Wirkung geschlossen und ggf. ein Hausverbot ausgesprochen werden. Ein Anspruch auf Rückvergütung oder Schadenersatz entsteht nicht.
- § 17** Auf dem Veranstaltungsgelände wird das Vermieterpfandrecht ausgeübt. Wird das erhobene Standgeld nicht spätestens nach Bezug des Standplatzes entrichtet, ist der Veranstaltungsträger berechtigt, Warenbestände sowie Ausrüstung (z.B. Marktschirm, Verkaufsstand, Verkaufsanhänger) als Pfand einzuziehen und bei Nichteinlösung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verwerten oder in sein Eigentum zu übernehmen.
- § 18** Für alle Schäden die dem Veranstaltungsträger oder Dritten durch ausstellende Personen oder beauftragten Personen entstehen, haftet die ausstellende Person in voller Höhe und ist dem Veranstaltungsträger gegenüber zu vollem Schadenersatz verpflichtet. Die betreibende Personen des jeweiligen Verkaufsstandes haften als Gesamtschuldner.
- § 19** Mit dem Absenden der Anmeldung sowie dem Bezug einer Standfläche auf einer Veranstaltung des Veranstaltungsträgers werden diese Teilnahmebedingungen in vollem Umfang anerkannt und deren uneingeschränkte Einhaltung zugesichert. Bei Verstößen gegen eine oder mehrere der Teilnahmebedingungen besteht die Verpflichtung zu vollem Schadenersatz bzw. zur Zahlung der angegebenen Vertragsstrafe.
- § 20** Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die unwirksame oder die unwirksamen Bedingungen sind durch rechtlich wirksame Bedingungen zu ersetzen deren Inhalt dem Sinn der unwirksamen in höchstem Maße entspricht.
- § 21** Der Markt ist ein reiner Privatmarkt. Gewerbliche Verkausstände jeglicher Art sind – sofern nicht von dem Veranstaltungsträger schriftlich gestattet - auf dem Markt ausgeschlossen.
- § 22** Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Dortmund.
- § 23** Es gelten die [Datenschutzrichtlinien](#) des Depot e.V. Insbesondere wird sich damit einverstanden erklärt, dass personenbezogene Daten ausschließlich zur internen Bearbeitung und Beantwortung der Bewerbung für den Markt/die Veranstaltung gespeichert und verarbeitet werden.